

SATZUNG

der Stadt Saarburg über Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 28.05.1996
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.04.2015

Der Stadtrat Saarburg hat aufgrund der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I. S. 854), des § 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung in seiner Sitzung am 08.05.1996 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Saarburg stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Saarburg Träger der Baulast ist. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Erlaubnisbedürftige und erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von den §§ 41 ff. des Landesstraßengesetzes und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes bedürfen folgende aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis:

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,0 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen.
2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer

Höhe von 4,0 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.

(3) Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

(4) Bei baurechtlich zu genehmigenden Bauteilen, wie z. B. Gebäudesockel, Betonfundamente, Fundamentüberstände, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Trittstufen, Kellerluken, Bier-einlassschächte, Lichtschächte, Kohleneinwurfschächte, Entlüftungsschächte, Markisen u. ä. umfasst die Baugenehmigung auch die Sondernutzungserlaubnis. Hiervon unberührt bleibt die Gebührenpflicht der Sondernutzung nach dieser Satzung.

§ 3 Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg einzureichen. Es können Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer Weise verlangt werden.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass erforderlichenfalls eine Beratung in den städt. Beschlussgremien erfolgen kann. Es ist daher zu berücksichtigen, dass das Erlaubnisverfahren bis zur Erteilung mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

(3) Die Erlaubnisse werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.

§ 4 Ausschluss der Sondernutzung bei besonderen Anlässen

(1) Zu folgenden Anlässen wird die Sondernutzungserlaubnis insoweit ausgeschlossen, als die Verkehrsflächen zur Durchführung der besonderen Anlässe benötigt werden:

1. Fronleichnam
2. Saarburger Markttage
3. Laurentiuskirmes
4. Saarburger Weinfest
5. Weihnachtsmarkt.

(2) Zusätzlich behält sich die Stadt Saarburg das Recht vor, zu weiteren besonderen Anlässen die Sondernutzung tageweise ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Sondernutzungsrechtes zu diesen weiteren besonderen Anlässen ist vor dem Ausschluss dem Nutzungsberechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen.

§ 5 Gebührenpflichtige Sondernutzung

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenpflichtig, soweit nicht § 6 Gebührenfreiheit gewährt. Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt worden ist. Die Festsetzung eines evtl. Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach den im Tarif bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Ist die nach dem Gebührentarif berechnete Gebühr geringer als 10,00 EUR, so wird eine Mindestgebühr von 10,00 EUR erhoben.

(3) Bei Jahresgebühren wird für nicht volle Kalenderjahre der entsprechende Bruchteil nach angefangenen Monaten, bei Monatsgebühren für nicht volle Monate der entsprechende Bruchteil nach angefangenen Tagen erhoben. Die berechneten Beträge werden auf volle EUR aufgerundet.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Saarburg anstelle einer nach dem Gebührentarif berechneten Gebühr eine Pauschalgebühr erheben, wenn dies zu einer wirtschaftlich angemessener Erhebung führt, insbesondere, wenn mit der Sondernutzungserlaubnis Einnahmeausfälle der Stadt Saarburg entstehen, die die Gebühren nach dem Gebührentarif überschreiten.

§ 6 Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen für

- a) religiöse Feiern
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken dienen, und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung
- c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen und den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen

- d) Informationsveranstaltungen und Plakate von politischen Parteien und ihren Unterorganisationen sowie von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden
- e) Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt Saarburg durchgeführt werden (hierüber entscheidet die Stadt Saarburg) oder deren Veranstalter die Stadt Saarburg selbst ist
- f) erlaubnisfreie Sondernutzungen

(2) Über die Gebührenbefreiung von sonstigen Sondernutzungen wird auf Antrag im Einzelfall entschieden.

§ 7 Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu 1 Jahr:
 - bei Erteilung der Erlaubnis
- b) für Sondernutzungen von mehr als 1 Jahr:
 - bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr
 - für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres
- c) für Sondernutzungen, die ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt wurden, sofort nach Anforderung.

(2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben oder eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder eingeschränkt, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendermonate des nicht mehr ausgenutzten Zeitraumes der Sondernutzung entrichtet sind. Die Erstattungsbeträge werden auf volle EUR abgerundet. Beträge unter 2,50 EUR werden nicht erstattet.

(3) Für den Ausschluss der Sondernutzungserlaubnis zu besonderen Anlässen (§ 4) besteht kein Anspruch auf anteilmäßige Erstattung der Gebühren.

§ 8 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Schadenersatz

(1) Wer eine erlaubnisfreie oder erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Stadt Saarburg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Stadt Saarburg ist berechtigt, zur Deckung von möglichen Schäden von dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne gültige oder ausreichende Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben lässt,
- b) eine Sondernutzung an Dritte überträgt,
- c) einer Einschränkung einer erlaubnispflichtigen oder erlaubnisfreien Sondernutzung zuwiderhandelt,
- d) einer Auflage oder Bedingung der Sondernutzungserlaubnis zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

§ 11 Anwendung von Landesrecht

(1) Die Vorschriften der §§ 41 bis 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz finden über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus ergänzende Anwendung.

(2) Das Gebührenerhebungsverfahren regelt sich über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Saarburg über die Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen vom 13.07.1987 sowie die Satzung der Stadt Saarburg über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen vom 13.07.1987 außer Kraft.

Anlage

-Gebührentarif

Saarburg, den 28.05.1986

Stadt Saarburg

gez. Blatt

Stadtbürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Saarburg über Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Saarburg

Tarife

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren		
		Zone 1 €	Zone 2 €	Zone 3 €
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m ² und Jahr	6,00	3,00	1,50
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und Monat	2,00	1,00	0,50
	b) auf Fahrbahnen je angegangenem m ² und Monat	3,00	1,50	0,75
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. angedauert und nicht unter Nr. 2 fällt			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und Monat	2,00	1,00	0,50
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und Monat	3,00	1,50	0,75
4	Litfasssäulen und Plakattafeln je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche und Jahr	300,00	150,00	75,00
5	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	6,00	3,00	1,50
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich für den Zeitraum			
	- Mai bis September	7,00	4,00	2,00
	- April und Oktober	3,50	2,00	1,00
	- November bis März	0,00	0,00	0,00

- 2 -

- 2 -

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren		
		Zone 1 €	Zone 2 €	Zone 3 €
7	Tribünen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,40	0,20	0,10
8	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. a) feste Einrichtungen, die dauerhaft betrieben werden je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b) mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder sonstige Gestelle zur Warenpräsentation - bei längerfristigen Erlaubnissen, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich - bei tageweisen Erlaubnissen, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche und Tag	6,00 6,00 1,00	3,00 3,00 0,50	1,50 1,50 0,25
9	Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper, die nicht nach dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit sind für a) dauerhafte Werbeanlagen je angefangenem m ² Ansichtsfläche jährlich b) vorübergehende Werbeanlagen je angefangenem m ² Ansichtsfläche täglich	12,00 0,50	6,00 0,25	3,00 0,13

Einteilung der Gebührenzonen:

Zone 1:

Am Markt

- rechtsseitig der Leuk bis Haus-Nr. 27 einschl. Freiflächen entlang „Tümpelsmauer“ bis zum Hausanwesen Laurentiusberg 2
- linksseitig der Leuk bis Haus-Nr. 28.

Zone 2:

- Graf-Siegfried-Straße bis Höhe Volksbank
- Boemundhof
- Pferdemarkt

- Fruchtmarkt
- Schiffsanlegestelle bis „Alter Markt“
- Parkanlage Im Hagen/Gaststätte „On the Green“

Zone 3:

Die in Zone 1 und 2 nicht aufgeführten übrigen Bereiche der Stadt Saarburg.